

§ 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

(1) Zur Meldung verpflichtete Personen

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Feststellender Arzt

Im Fall des § 6:

- der **feststellende Arzt** sowie
- bei der berufs- oder gewerbsmäßigen Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Dritten verwendet werden, die **feststellende Person**, wenn ihr nach § 24 Absatz 1 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Anwendung der In-vitro-Diagnostika gestattet ist.

Verantwortlich für die Einhaltung der Meldepflicht sind außerdem:

- in Einrichtungen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 neben dem feststellenden Arzt auch der **leitende Arzt**,
 - in Krankenhäusern mit mehreren selbständigen Abteilungen der **leitende Abteilungsarzt**,
 - in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der **behandelnde Arzt**.
-

2. Leiter diagnostischer Einrichtungen

Im Fall des § 7:

- Leiter von Medizinaluntersuchungsämtern,
- Leiter sonstiger privater oder öffentlicher Untersuchungsstellen,
- Leiter von Arztpraxen mit Infektionserregerdiagnostik,
- Leiter von Krankenhauslaboratorien,
- Zahnärzte und
- Tierärzte,

wenn sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 befugt sind, im Rahmen einer Labordiagnostik den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers zu führen.

3. Pathologisch-anatomische Diagnostik

Im Falle der §§ 6 und 7 auch die **Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik**.

4. Tierärzte

Im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 38 bei Tieren, mit denen Menschen Kontakt gehabt haben, auch der **Tierarzt**.

5. Angehörige anderer Heil- oder Pflegeberufe

Im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 sowie Absatz 3 auch Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine **staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung** erfordert.

6. Verantwortliche für Schutzimpfungen

Im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3:

- die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person,
 - bei Schutzimpfungen, die durch Apotheker für öffentliche Apotheken durchgeführt werden, anstelle der für die Schutzimpfung verantwortlichen Person der **Leiter der öffentlichen Apotheke**.
-

7. Leiter bestimmter Einrichtungen und Unternehmen

Im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 auch die Leiter der in § 35 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen.

8. Heilpraktiker

Im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 auch der **Heilpraktiker**.

(2) Ausnahmen von der Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht **nicht** für Personen des **Not- und Rettungsdienstes**, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde.

Für die in **Absatz 1 Nummer 5 bis 7** bezeichneten Personen besteht die Meldepflicht **nur**, wenn **kein Arzt hinzugezogen wurde**.

(3) Wegfall der Meldepflicht

Die Meldepflicht besteht **nicht**, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgt ist und **keine anderen als die bereits gemeldeten Angaben** erhoben wurden.

Eine Meldepflicht besteht ebenfalls **nicht** für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und **keine anderen als die bereits gemeldeten Angaben** erhoben wurden.

(4) Untersuchungen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes

Absatz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für Personen, die die Untersuchung zum Nachweis von Krankheitserregern **außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchführen lassen**.

(5)

(weggefallen)

Quelle

Gesetze im Internet – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 8 „Zur Meldung verpflichtete Personen“:

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_8.html